

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 31.07.2015

Nr.: 11

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 110 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der LWP Zeppernick GmbH (zuvor Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke.....250
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 111 Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 - 2014 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern.....251
  - 112 Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Abrechnungseinheit Schlagenthin.....252
  - 113 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin.....253
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 114 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 49/2015 GR Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.09 / 2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT GÜbs.....254

- 115 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 46/2015 Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....255
- 116 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/2015 GR Erneute Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge.....256
- 117 Neuaufstellung FNP Gemeinde Biederitz Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Aufstellungsbeschluss - Beschluss Nr. 90/2014 GR.....257

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 118 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.07.2015 .....257
  - 119 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt im Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Verf.-Nr.: 611-14 JL2039 Flurbereinigungsverfahren OU Gommern Dannigkow, Verf.-Nr.:611-17 JL5015.....264
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

110

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der LWP Zeppernick GmbH (zuvor Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke**

Der Antrag der LWP Zeppernick GmbH, Magdeburger Straße 7, 39221 Biere, Geschäftsführer Herr Dr. Bernd Panzer, vom 9. November 2012 auf Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-101 (Nabenhöhe: 149 Meter) inkl. Zuwegungen an den Standorten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Zeppernick	2	45/2
WEA 02	Zeppernick	2	46
WEA 03	Zeppernick	2	57/1
WEA 04	Zeppernick	2	340/60; 341/60
WEA 05	Zeppernick	2	155/60
WEA 06	Zeppernick	2	155/60
WEA 07	Zeppernick	2	60/1
WEA 08	Zeppernick	2	99
WEA 09	Zeppernick	2	99
WEA 10	Brietzke	1	12/3
WEA 11	Brietzke	1	18/1
WEA 12	Brietzke	1	18/3

wird abgelehnt.

Der Ablehnungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Ablehnungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**3. August 2015 bis einschließlich 17. August 2015**

aus und kann an den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

**1. Landkreis Jerichower Land**

**1.1** Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 135)

Brandenburger Straße 100

39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**1.2** Kreistagsbüro

Raum 28

Bahnhofstraße 9

39288 Burg

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Stadt Möckern**

Rathaus Möckern

Raum 002 (Erdgeschoss)

Am Markt 10

39291 Möckern

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Ablehnungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Burg, den 24. Juli 2015

Im Auftrag

Girke

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Möckern

**Ergänzungssatzung**  
**zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 – 2014 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern vom 25.11.2008 in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Ergänzungssatzung:

### § 1

#### **Beitragsatzung für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick – für die Jahre 2012 – 2014**

Für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick wurde für den Investitionszeitraum 2012 – 2014 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 373.632,38 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils in Höhe von 151.171,66 € und der zur Hälfte anzurechnenden Zuschüsse Dritter (105.289,54 €) beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 117.171,18 €. Als anrechenbare Fläche wurden 141.284,12 m<sup>2</sup> ermittelt.

Damit ergibt sich für die Beitragsjahre 2012 – 2014 ein Beitragssatz in Höhe von **0,829330 €/m<sup>2</sup>**.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 07.07.2015

gez. von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

(Siegel)

## 112

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Abrechnungseinheit Schlagenthin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 07.07.2015 auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 i.V.m. §§ 2,6, und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit I, Ortslage Schlagenthin beschlossen.

### § 1

#### **Entstehung**

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 27.08.1998 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schlagenthin beschlossen. Mit Gebietsänderungsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2010) ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beitragsenerhebungspflichtig für die Abrechnungseinheit I, Ortslage Schlagenthin.

### § 2

#### **Beitragssatz**

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhebt gemäß § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.08.1998 wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.

(2) Der Beitragssatz ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen, die für die Erneuerung der Gehwege und Nebenanlagen in der Breiten Straße und in der Bäckerstraße (2. und 3. Bauabschnitt der Kreisstraße K 1202) und für die Erneuerung der Schulstraße in Schlagenthin entstanden sind.

(3) Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes

Gesamtkosten:	626.157,34 €
beitragsfähiger Aufwand:	595.909,30 €
Gemeindeanteil (70 %):	417.136,51 €
Anliegeranteil (30 %):	178.772,79 €
./.. Zuwendungen DE:	110.688,78 €
= Anliegeranteil:	68.084,01 €
nutzungsbezogene Gesamtfläche:	241.228 m <sup>2</sup>
Beitragssatz:	0,28224 €/m <sup>2</sup>

Der Beitragssatz je m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Grundstücksfläche beträgt unter Berücksichtigung des Anliegeranteiles von 68.084,01 € und der nutzungsbezogenen Gesamtfläche von 241.228 m<sup>2</sup>

für die Erneuerung der Gehwege und Nebenanlagen in der Breiten Straße und in der Bäckerstraße (2. und 3. Bauabschnitt der Kreisstraße K 1202) sowie für die Erneuerung der Schulstraße in der Abrechnungseinheit I, der Ortslage Schlagenthin, 0,28224 €/m<sup>2</sup>.

(4) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 31.07.2015

gez. Bothe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### 113

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

#### **Bekanntmachung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die fortgeltende Satzung der ehemaligen Gemeinde Schlagenthin nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin sollen Änderungen der Festsetzungen der Baugrenzen für eine bestehende Ergänzungs- und Abrundungsfläche (Nummer 8) in der Bäckerstraße in Schlagenthin getroffen werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/104/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.07.2015

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

114

Gemeinde Biederitz  
OT Gübs

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 49/2015 GR  
Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.09 / 2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde  
Biederitz, OT Gübs**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 09/ 2014 „Dorfstraße 32 – 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Dorfstraße und dem Friedhofsweg im OT Gübs und überplant die Grundstücke Dorfstraße 32 - 38 , Gemarkung Gübs Flur 3, Flurstücke 162/71, 163/71,164/71,165/71,10000,10001,10128,10129, 247/71.

Auf Grund der Größe und Lage des Plangebietes soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt auf 2 Wochen, es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschränkt wird.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Ing. Büro Lange und Jürries Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

**vom 10.08.2015 bis 25.08.2015 während der Dienstzeiten**

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gericke  
Bürgermeister

---

115

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 46 / 2015  
Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge,  
Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg im OT Heyrothsberge.

Die 1. Änderung beinhaltet die Ergänzung des Geltungsbereichs um das Gebiet des ehemaligen LPG-Hofes sowie die Änderung der Nutzungsart von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet.

Gleichzeitig erfolgt eine vollständige Änderung der Verkehrsflächen und der Baugrenzen, sowie der textlichen Festsetzungen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries	
Umweltbericht	Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH	Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

in der Zeit

**Vom 10.08.2015 bis 11.09.2015 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

116

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/2015 GR  
Erneute Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes  
Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die erneute Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des fortgeltenden FNP Biederitz OT Biederitz/OT Heyrothsberge gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Ziel der Planung ist die Änderung einer gemischten Baufläche in Wohnbaufläche und Wald. Überplant wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei und des LPG – Hofes im OT Heyrothsberge, angrenzend zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg. Die 4.Änderung des fortgeltenden FNP erfolgt im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 14/ 1997 „Alte Ziegelei“ Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt auf 2 Wochen, es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschränkt wird.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

**vom 10.08.2015 bis 25.08.2015 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries Ing. Büro Lange und Jürries	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevante Stellungnahmen	

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---



Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Neuaufstellung FNP Gemeinde Biederitz  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
Aufstellungsbeschluss - Beschluss Nr. 90/2014 GR**

Die Gemeinde Biederitz plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz. Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hierdurch gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.**

Dazu erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu liegt der Entwurf der Planung sowie die Begründung in der Zeit

**vom 17.08.2015 bis 18.09.2015 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- u. Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Allgemeinverfügung  
der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.07.2015**

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

**I.**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 13 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt (Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32)):

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682319,85988	5784396,62820
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683477,05862	5785629,87630
7	683332,70100	5784628,47172
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädling werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriefhafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkung Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Wolmirstedt, Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde. Die Quarantänezone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, in ausgewiesenen Risikogebieten mindestens viermal im Jahr – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der  
 Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
 Dezernat Pflanzenschutz  
 Strenzfelder Allee 22  
 06406 Bernburg,  
 per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de  
 oder am  
 Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von

Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

#### 6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

#### 7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m<sup>3</sup> werden folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

STORK Umweltdienste GmbH, Am Hansehafen 32, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg):  
an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

#### 8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Potenzielle Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

#### 9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen folgender Gattungen im Quarantänegebiet ist verboten:

Ahorn (*Acer* spp.), Kastanie (*Aesculus* spp.), Erle (*Alnus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Hainbuche (*Carpinus* spp.), Kuchenbaum (*Cercidiphyllum* spp.), Baumhasel (*Corylus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Esche (*Fraxinus* spp.), Blasenbaum (*Koelreuteria* spp.), Platane (*Platanus* spp.), Pappel (*Populus* spp.), Weide (*Salix* spp.), Linde (*Tilia* spp.) und Ulme (*Ulmus* spp.) dürfen nicht angepflanzt werden.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.

#### 10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe 9.) im Umkreis von 200 m (Radius = 100 m) um befallene Bäume zu fällen sind.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

## II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

### III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Juli 2019. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

### IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, im Amtsblatt der Gemeinde Möser und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.lfg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 5. Dezember 2014.

### Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBI. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Im November 2014 wurde an sechs Fundorten und im März 2015 an zwei weiteren Fundorten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Befall mit ALB festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ erlassen. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Diese beiden Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG, den o. g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäische Kommission vom 9. Juni 2015 und entsprechend der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling

ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

### **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 10. Juli 2015

gez. Dr. Falko Holz  
Der Präsident

Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone Magdeburg
- 2) Anlage 2 JKI Faltblatt ALB

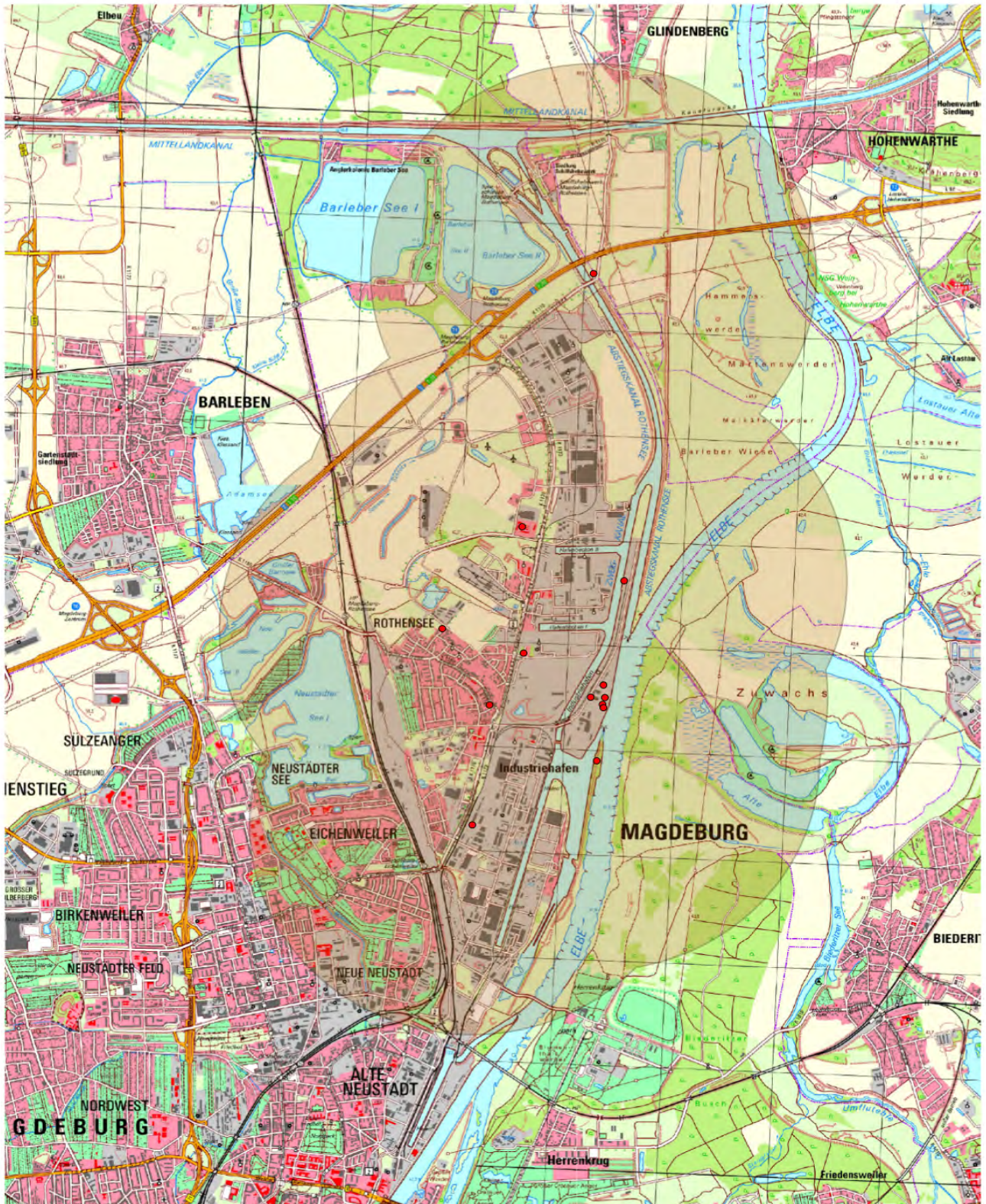
Verteiler

Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg

Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, Fachbereich 7, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin  
Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt

**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

**Quarantänezone Magdeburg-Rothensee  
Asiatischer Laubholzbockkäfer  
Stand: Juli 2015**





12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien (1 ganz oder teilweise ausgerottet)

**Heimat:** Asien mit China, Korea, Taiwan

**Eingeschleppt nach:**

- Nordamerika: USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002, Massachusetts 2008, Ohio 2011), Kanada (Toronto 2003)
- Europa: Österreich (Braunau 2001, Geinberg 2012), Italien (Corbetta 2007, Cornuda 2009), Frankreich (Gien 2003, St.-Anne-sur-Brivet 2004, Strassbourg 2008), Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005, Weil 2011, Feldkirchen 2012), Niederlande (Almere 2010, Winterswijk 2012), Schweiz (Brünisried 2011, Winterthur 2012), Großbritannien (Kent 2012)

**Wirtspflanzen**

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst viele Laubgehölze, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

<i>Acer campestre</i>	<i>Betula pendula</i>
<i>Acer saccharinum</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea"
<i>Acer platanoides</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Asplenifolia"
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Populus</i> sp.
<i>Aesculus hippocastanum</i>	<i>Salix caprea</i>
<i>Betula</i> sp.	<i>Sorbus</i> sp.

**Gegenmaßnahmen**

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume sowie Nachbarbäume konsequent

zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen werden könnten. Damit konnte der ALB in den USA und den Niederlanden zumindest in einigen Gebieten ausgerottet werden.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten derzeit weder mit Spritzungen noch mit Stamm- und Bodeninjektionen durchführbar. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht erst seit Kurzem zur Verfügung und kann lediglich zu Monitoringzwecken eingesetzt werden.

**Was tun bei ALB-Verdacht?**

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen

(siehe: <http://pflanzenundgesundheit.jki.bund.de/> -> **Auskünfte**),

da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so im Laufe der Zeit. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausweitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

**Helfen sie mit!**

**Informationsblatt des JKI: Asiatischer Laubholzbockkäfer**

**Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:**  
<http://www.jki.bund.de/broschueren.html>

**Text:**  
Thomas Schröder, Gerlinde Nachtigall  
JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Pressestelle

**Layout:**  
Anja Wolck, Informationszentrum und Bibliothek des JKI

**Abbildungen:** Deckblatt, 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder, JKI, 3 Law USDA ([www.forestryimages.org](http://www.forestryimages.org/)); 5 Uta Schiedemann, JKI, 6, 10 BFW Wien, Institut für Waldschutz.

**Herausgeber:**  
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 - 2 99-3205, [ag@jki.bund.de](mailto:ag@jki.bund.de) oder [pressestelle@jki.bund.de](mailto:pressestelle@jki.bund.de)

**In Zusammenarbeit mit:**  
Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume | [www.galk.de](http://www.galk.de)  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn | [www.fll.de](http://www.fll.de)

Bezug und Vertrieb über JKI und FLL

DOI 10.5073/jki.2012.021

[www.jki.bund.de](http://www.jki.bund.de)

5. überarb. Aufl., Oktober 2012



**Asiatischer Laubholzbockkäfer**  
*Anoplophora glabripennis* Motschulsky



Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner asiatischen Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien und Italien verschleppt. In Deutschland wurde er im Freiland erstmals im Jahre 2004 festgestellt.

In den deutschen Befallsgebieten unterliegt der ALB zwar strengen Ausrottungsaufgaben, trotzdem ist er z.T. auf niedrigem Populationsniveau immer noch aktiv. Der Käfer befällt gesund erscheinende Bäume und kann sie zum Absterben bringen. Die Verschleppungen aus seinem Heimatgebiet erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im Öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, ist sehr groß.

Dieses Falblatt informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell erfolgen, können unsere Bäume geschützt werden.

In Zusammenarbeit mit:



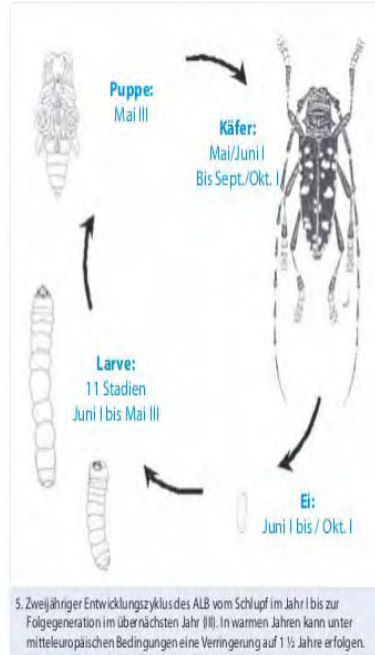


1. Reiskorngroßes Ei (7-8 mm) 2. Larve mit typischem Halschild  
3. Puppe mit grobem Spanpolster in Puppenwiege 4. Erwachsene ALB, links Männchen, rechts Weibchen

**Biologie**

Nach dem Schlupf im Frühsommer führen die Käfer zuerst einen Reifungsfraß an Kronenästen vorwiegend des Brutbaumes durch (6). Während der Flugphase der Weibchen, die je nach Schlupftermin bis in den Oktober dauert, werden ständig Eier abgelegt (1). Nach ca. 2 Wochen schlüpfen die Larven und leben zuerst zwischen Rinde und Holzkörper, wobei sie die zellteilende Schicht des Baumes (Kambium) zerstören. Die beinlosen Larven sind durch ein charakteristisches Halschild gekennzeichnet (2). Durch ein ovales Loch bohrt sich die Larve in den Holzkörper ein. Im Laufe ihrer Entwicklungsphase durchläuft sie 11 Stadien und wird bis zu 5 cm lang.

Im zweiten Frühjahr nach der Eiablage erfolgt die Verpuppung (3) und von Mai bis Juli der Schlupf der neuen Käfergeneration. Die Käfer sind schwarz glänzend mit weißen Haarbüscheln auf den Flügeldecken und erreichen eine Körpergröße von bis zu 3,5 cm ohne Antennen (4). Die Antennen der Männchen erreichen eine Länge bis zur 2,5fachen, die der Weibchen bis zur 1,3fachen Körperlänge. Die Käfer leben 4 – 8 Wochen. Starker, mehrjähriger Befall führt zuerst zum Zurücksterben einzelner Kronenteile und später zum Tod des gesamten Baumes.



**Diagnose**

- Käfer:** kaum mit heimischen Arten zu verwechseln.
- Larven:** schwierig bestimmbar, Frühstadien z. T. nur mit molekularbiologischen Methoden.
- Reifungsfraß:** erfolgt nur an dünneren Kronenästen, vom Boden aus kaum sichtbar (6).
- Eiablagestellen:** 1 - 2 cm große Trichter in der Rinde, je nach Alter des Baumes am jungen Stamm oder in der Krone (7). Bei Trockenheit ist Saffluss zu sehen, der Wespen und Hornissen anlockt.
- Larvenfraß:** erste Stadien unter geschlossener Rinde nicht sichtbar; später erfolgt auch bei intakter Rinde der Auswurf von groben Bohrspänen. Nach Öffnen der Rinde ovale Einbohrlöcher der Larve gut erkennbar (8). Bei stärkerem Befall grobe Bohrspäne am Stammfuß oder in starken Astgabeln sichtbar (9). Im Holzkörper verursacht die Larve bis zu 3,5 cm breite Gänge (10).
- Ausbohrlöcher:** charakteristisch kreisrund, Durchmesser 1 - 1,5 cm (11).



Befallssymptome sind an jungen Bäumen verhältnismäßig gut aufzuspüren. Bei Altbäumen mit dichtem Laub gibt letztlich nur die Inspektion in der Krone selbst, z. B. bei Baumpflegearbeiten, eine ausreichende Sicherheit. Selbst äußerlich vital erscheinende Bäume können Larven oder fertig entwickelte, schlupfbereite Käfer beherbergen. Verwechslung möglich mit Larvenaktivitäten u. a. des Blausiebs (*Zeuzera pyrina*), des Weidenbohrers (*Cossus cossus*) und von Bockkäfern z. B. Pappelbock (*Saperda carcharias*) oder Mo-schusbock (*Aromia moschata*) sowie Glasflüglern (Sessidae).

119

Dessau-Roßlau, den 15.07.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Straße 24  
06844 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Verf.-Nr.: 611-14 JL2039**  
**Flurbereinigungsverfahren OU Gommern Dannigkow, Verf.-Nr.:611-17 JL5015**

**Öffentliche Bekanntmachung**



**II. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Ladeburg**  
**III. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren OU Gommern D.**

Die Verfahrensgebiete des Flurbereinigungsverfahrens OU Gommern-Dannigkow und des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow wird das Flurstück  
 Gemarkung Dannigkow, Flur 3, Flurstück 68/22  
 in das Bodenordnungsverfahren Ladeburg übergeleitet.

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Gommern-Dannigkow umfasst damit eine Fläche von ca. 1612 ha.

2. Zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden nachfolgende Flurstücke neu hinzugezogen:

Gemarkung Dannigkow, Flur 1, Flurstück 37/8  
 Gemarkung Dannigkow, Flur 2, Flurstücke 378/25, 451/24, 459/25, 476/18, 478/18  
 Gemarkung Ladeburg, Flur 7, Flurstücke 106, 123/1, 123/2, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 123/13, 123/14, 123/15, 1233/17, 123/19, 123/23, 123/24, 123/26, 123/27, 123/29, 123/30, 123/31, 253/124, 258/123, 290/122, 291/122, 304/123, 315, 327/123, 328/123, 329/123  
 Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstück 196  
 Gemarkung Leitzkau, Flur 14, Flurstück 102  
 Gemarkung Vehlitz, Flur 7, Flurstücke 138/1, 138/2, 203/138, 306/131, 307/131 308/134, 318/131, 319/131, 424/138, 10012, 10015, 10016  
 Gemarkung Wallwitz, Flur 4, Flurstücke 267/109, 110, 10013, 10014

3. Vom Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden nachfolgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Dannigkow, Flur 2, Flurstücke 10062, 10064, 10066  
 Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstücke 201

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1919 ha.

Das neue Verfahrensgebiet ist aus der zur II. Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 15.07.2015 ersichtlich. Es wurde orangefarbig umrandet. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde gestrichelt und die wegfällende Grenze gekreuzt dargestellt.

Alle Eigentümer und sonst nach § 10 Nr. 1 FlurbG Berechtigten im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergeinschaft (TG). Die TG des Verfahrens wird von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten Ihre Gültigkeit, bis sie im Bodenordnungsverfahren Ladeburg geändert oder aufgehoben werden.

**Beteiligte**

Am Bodenordnungsverfahren Ladeburg sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**Begründung:**

Das aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow übergeleitete Flurstück ist ein Ackerflurstück, über das ein Teilstück eines landwirtschaftlichen Weges im Bodenordnungsverfahren Ladeburg im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes ausgebaut werden soll. Planungen außerhalb des Verfahrensgebietes sind nicht feststellbar oder genehmigungsfähig. Demzufolge ist dieses Flurstück dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg zu unterwerfen.

Die zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg hinzugezogenen Flurstücke dienen der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Eine Neueinteilung der Flurstücke ist notwendig, um unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen zu beseitigen und die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln.

Die ausgeschlossenen Flurstücke bedürfen keiner weiteren Regelung mehr im Verfahren und sind somit entbehrlich.

**Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehenden Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

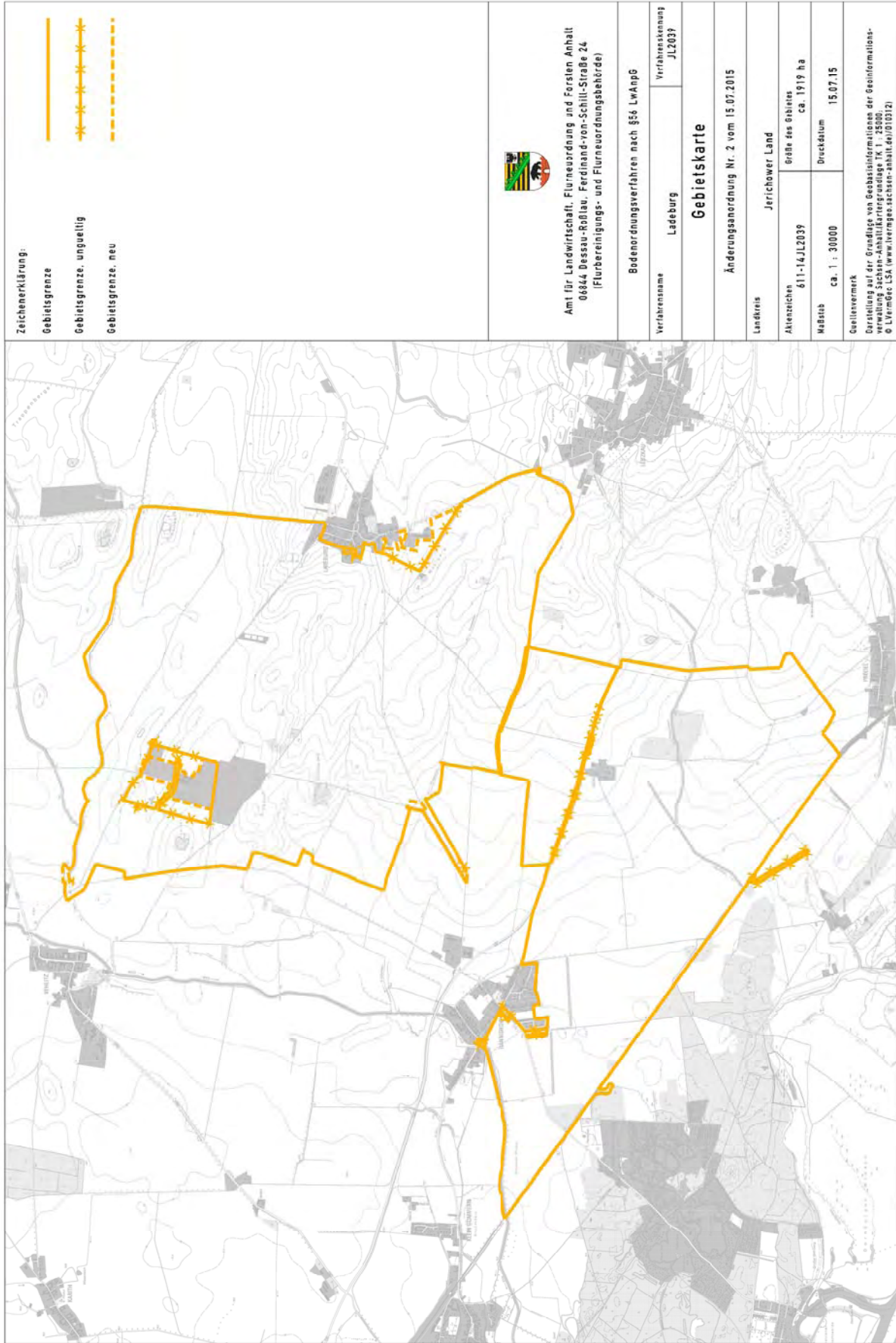
Die vorstehenden Anordnungen und die Gebietskarte zur II. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Ladeburg liegen

- in der Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt



**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze
- - - Gebietsgrenze, unregelmäßig
- · · Gebietsgrenze, neu



**Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt**  
 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24  
 (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname	Ladeburg	Verfahrensnummer	JL2039
----------------	----------	------------------	--------

**Gebietskarte**

Änderungsanordnung Nr. 2 vom 15.07.2015

Landkreis	Jerichower Land		
Altensicht	811-14JL2039	Größe des Gebietes	ca. 1919 ha
Maßstab	ca. 1 : 30000	Druckdatum	15.07.15

**Quellenvermerk**  
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Ärtergrundlage TK 1 : 25000).  
 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**